

Öffentliche Bekanntmachung

**19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen
vom 29.02.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen am 23.02.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In der Hauptsatzung wird die Bezeichnung „Stadt Kerpen“ durch die Bezeichnung „Kolpingstadt Kerpen“ in der Überschrift sowie in § 1 Abs.2 Satz 1, § 2 Abs.1 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.

Artikel II

§ 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt in Bezirken bzw. Ortschaften

bis 500 Einwohner	115,20 €
von 501 bis 1.000 Einwohner	130,10 €
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	147,40 €
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	163,50 €
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	172,70 €
über 3.000 Einwohner	188,90 €.“

Artikel III

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (<http://www.stadt-kerpen.de>). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Kölner Stadt-Anzeiger und der Kölnischen Rundschau hingewiesen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich im Kölner Stadt-Anzeiger und der Kölnischen Rundschau vollzogen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Kerpen.

Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, wird sie nachrichtlich in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

Artikel IV

Artikel II der 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt rückwirkend zum 01.01.2016, Artikel I und III mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 29.02.2016

Dieter Spürck, Bürgermeister